

RS UVS Wien 1995/06/21 03/P/19/1966/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1995

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde ist zur Ansicht gelangt, daß der Gesetzgeber die

unbedingte Verpflichtung zur Meldung eines Verkehrsunfalles mit Sachschaden in jedwedem Fall normiert hat, in welchem es - aus welchen Gründen auch immer - nicht zum gegenseitigen Nachweis der Daten gekommen ist. Dies trifft nach Überzeugung der Berufungsbehörde

auch dann zu, wenn einer der Unfallsbeteiligten sich - aus welchen Gründen immer - weigert, die vorgewiesenen Dokumente zur Kenntnis zu nehmen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at